



2024/949

2.4.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/949 DER KOMMISSION**

**vom 27. März 2024**

**zur Festlegung eines einheitlichen Formulars für Erstattungs- und Entschädigungsanträge von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr bei Verspätungen, verpassten Anschlüssen und Ausfällen von Schienenverkehrsdiensten gemäß der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6 und Artikel 19 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/782 enthält Vorschriften für den Eisenbahnverkehr, damit die Fahrgäste wirksam geschützt sind und der Schienenverkehr gefördert wird.
- (2) Gemäß Artikel 18 Absatz 7 und Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/782 haben Fahrgäste das Recht, ihre Erstattungs- und Entschädigungsanträge unter Verwendung eines einheitlichen Formulars einzureichen. Eisenbahnunternehmen dürfen Anträge auf Erstattung jedoch nicht allein aus dem Grund ablehnen, dass der Fahrgast dieses Formular nicht verwendet hat.
- (3) Die Verwendung des Formulars sollte es den Fahrgästen ermöglichen, den Eisenbahnunternehmen alle erforderlichen personenbezogenen Daten und Angaben zur Fahrt zur Verfügung zu stellen und so diesen Unternehmen die Bearbeitung von Erstattungs- und Entschädigungsanträgen zu erleichtern.
- (4) Im Interesse der Transparenz und zur Erleichterung der Anträge von Fahrgästen sollten Erstattungs- und Entschädigungsanträge in einem einzigen einheitlichen Formular zusammengefasst werden, in dem die Fahrgäste angeben, ob sie eine Erstattung, eine Entschädigung oder beides beantragen.
- (5) Um für die Fahrgäste das Verfahren zur Beantragung einer Entschädigung und/oder Erstattung zu vereinfachen und dessen Barrierefreiheit zu gewährleisten, sollten Fahrgäste die Möglichkeit haben, das einheitliche Formular für Erstattungs- und Entschädigungsanträge entweder als physisches Dokument oder auf elektronischem Wege einzureichen.
- (6) Um die Verwendung des einheitlichen Formulars für Erstattung und Entschädigung bei Fahrgästen zu fördern, sollte die Kommission das Formular auf ihrer Website in allen Amtssprachen der Union bereitstellen, auch in einer für Menschen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Fassung.
- (7) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> angehört und hat am 29. März 2023 eine Stellungnahme abgegeben.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fahrgastrechte —

<sup>(1)</sup> ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Mit dieser Verordnung wird ein einheitliches Formular für Erstattungs- und Entschädigungsanträge gemäß Artikel 18 Absatz 6 und Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/782 festgelegt.

Das einheitliche Formular kann als physisches Dokument oder auf elektronischem Wege eingereicht werden.

*Artikel 2*

Die Kommission stellt das einheitliche Formular in allen Amtssprachen der Union zusammen mit einer für Menschen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Fassung auf ihrer Website bereit.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 2. Juli 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

ANHANG

ANTRAGSFORMULAR FÜR ERSTATTUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

gemäß der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates

Fahrgäste können dieses Formular verwenden, um bei Eisenbahnunternehmen eine Erstattung und/oder eine Entschädigung zu beantragen.

Die Fahrgäste haben das Recht, dieses Formular zu verwenden. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass die Verwendung dieses Formulars nicht verpflichtend ist. Eventuell bieten einige Eisenbahnunternehmen ein eigenes Online-Formular oder ein ähnliches System über ihre Website oder eine mobile Anwendung an, um Erstattungs- oder Entschädigungsanträge zu bearbeiten. Nach nationalem Recht gelten eventuell Fristen für die Einreichung von Anträgen.

Bitte beachten Sie, dass die Bedingungen für die Erstattung und Entschädigung bei einigen Eisenbahnunternehmen möglicherweise vorteilhafter sind als in der Verordnung (EU) 2021/782 (1)vorgesehen. Daher wird empfohlen, die Geschäftsbedingungen des betreffenden Eisenbahnunternehmens zu überprüfen.

Füllen Sie die entsprechenden Teile des Formulars leserlich IN BLOCKSCHRIFT aus.

1. Grund/Gründe für Ihren Antrag

<p>Bitte kreuzen Sie jeden Vorfall an [X], der auf Ihren Antrag zutrifft.</p> <p><input type="checkbox"/> Verspätung</p> <p><input type="checkbox"/> Ausfall</p> <p><input type="checkbox"/> Verpasster Anschluss aufgrund einer Verspätung oder eines Ausfalls</p>
---

2. Vorheriger Antrag auf Erstattung/Entschädigung für Verspätung/Ausfall/verpassten Anschluss für dieselbe Bahnfahrt

<p>Eventuell bieten einige Eisenbahnunternehmen ein eigenes Online-Formular oder ein ähnliches System über ihre Website oder eine mobile Anwendung an, um Erstattungs- oder Entschädigungsanträge zu bearbeiten. Haben Sie bereits eine Erstattung und/oder Entschädigung für einen Ausfall, eine Verspätung oder einen verpassten Anschluss während derselben Bahnfahrt über einen oder mehrere Kanäle beantragt? Falls ja, füllen Sie bitte die untenstehenden Rubriken aus.</p> <p>2.1. Datum des vorherigen Antrags auf Erstattung/Entschädigung für dieselbe Bahnfahrt (Tag/Monat/Jahr): ...../...../.....</p> <p>2.2. Der Antrag richtet sich an (bitte den Namen des Eisenbahnunternehmens angeben – falls mehrere Eisenbahnunternehmen beteiligt waren, bitte alle hier anführen): .....</p> <p>2.3. Für diesen vorherigen Antrag verwendete Mittel (z. B. Online-Formular oder mobile Anwendung — geben Sie bitte, sofern verfügbar, die Referenznummer dieses Antrags an): .....</p>
--

3. Angaben zu Ihrer Fahrt

3.1. Name des Eisenbahnunternehmens .....
3.2. Fahrt laut Fahrplan
3.2.1. Abreisedatum (Tag/Monat/Jahr): ...../...../.....

(1) Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1).

3.2.2.	Abreisebahnhof: .....
3.2.3.	Zielbahnhof: .....
3.2.4.	Abfahrtszeit laut Fahrplan (Stunde/Minuten): .....:.....
3.2.5.	Ankunftszeit am Zielort laut Fahrplan (Stunde/Minuten): .....:.....
3.2.6.	Zugnummer/Zugkategorie: .....
3.2.7.	Fahrkartennummer(n)/Buchungsnummer: .....
3.2.8.	Fahrkartenpreis(e): .....
3.3.	Tatsächliche Fahrt
3.3.1.	Tatsächliches Ankunftsdatum (Tag/Monat/Jahr): ..../..../.....
3.3.2.	Tatsächliche Abfahrtszeit (Stunde/Minuten): .....:.....
3.3.3.	Tatsächliche Ankunftszeit am Zielort (Stunde/Minuten): .....:.....
3.3.4.	Zugnummer/Zugkategorie: .....
3.3.5.	Verpasster Anschluss in (Bahnhof): .....

#### 4. Art Ihres Antrags an das Eisenbahnunternehmen

Bitte kreuzen Sie Ihre Forderung(en) an [X].

**Erstattung der Fahrkarte(n) (\*) (\*\*)** durch das Eisenbahnunternehmen aufgrund eines ausgefallenen/ verspäteten Zuges oder eines verpassten Anschlusses, was zu einer voraussichtlichen Verspätung bei der Ankunft am Zielort von 60 Minuten oder mehr führen würde.

**Entschädigung durch das Eisenbahnunternehmen (\*\*)** (bitte wählen Sie eine der folgenden Optionen aus)

für eine Verspätung bei der Ankunft am Zielort von 60 bis 119 Minuten (\*\*).

für eine Verspätung bei der Ankunft am Zielort von mindestens 120 Minuten.

für wiederholte Verspätungen oder Ausfälle, die Fahrgäste betreffen, die Inhaber einer Zeitfahrkarte sind (\*\*\*\*).

**Erstattung der Kosten durch das Eisenbahnunternehmen für die Inanspruchnahme anderer Anbieter von Verkehrsdiensten oder sonstige Kosten** (Rechnungen für andere Eisenbahnunternehmen, Linienbus, Reisebus, Taxi, Hotel oder anderweitige Unterkunft, Mahlzeiten, Erfrischungen) (\*\*\*\*\*).

**Bitte beachten Sie, dass Sie keine Entschädigung und Erstattung von Eisenbahnunternehmen beantragen können, wenn Sie einen oder mehrere Anschlüsse verpasst haben und alle folgenden Bedingungen zutreffen:**

- für eine Fahrt mit einem oder mehreren Anschlüssen haben Sie eine oder mehrere Fahrkarten im Rahmen einer einzigen geschäftlichen Transaktion gekauft;
- auf den Fahrkarten oder einem anderen (elektronischen) Dokument ist angegeben, dass die Fahrkarten getrennte Beförderungsverträge darstellen;
- dies wurde Ihnen vor dem Kauf mitgeteilt.

(\*) Die Erstattung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung der Fahrkarte(n), wenn das Eisenbahnunternehmen eine Weiterreise mit geänderter Streckenführung oder die Fortsetzung der Fahrt an den Zielort angeboten und die hierfür erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat und Sie dieses Angebot angenommen haben.

<p>(**) Die Zahlung der Entschädigung für den Fahrkartenpreis erfolgt innerhalb von einem Monat nach Einreichung des Antrags auf Entschädigung. Bitte beachten Sie, dass Eisenbahnunternehmen einen Mindestbetrag festlegen dürfen, unterhalb dessen keine Entschädigungszahlungen vorgenommen werden. Dieser Mindestbetrag darf höchstens 4 EUR pro Fahrkarte betragen. Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie entweder eine Entschädigung oder eine Erstattung der Fahrkarte(n) bei einem Eisenbahnunternehmen beantragen können, jedoch nicht beides für dieselbe Fahrt.</p> <p>(***) Bitte beachten Sie, dass einige Eisenbahnunternehmen Entschädigungen eventuell auch unterhalb der 60-Minuten-Grenze gewähren.</p> <p>(****) Bitte beachten Sie, dass die Kriterien zur Bestimmung der Verspätung und für die Berechnung der Entschädigung in den Entschädigungsbedingungen des Eisenbahnunternehmens gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/782 festgelegt sind.</p> <p>(*****) Nur Kosten, die gemäß Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/782 angemessen sind, werden berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass Mahlzeiten und Erfrischungen von den Eisenbahnunternehmen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit zur Verfügung gestellt werden müssen, sofern sie im Zug oder im Bahnhof verfügbar sind oder unter Berücksichtigung von Kriterien wie der Entfernung vom Lieferanten, der erforderlichen Lieferzeit und der Kosten vernünftigerweise geliefert werden können. Die Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme anderer Anbieter von Verkehrsdiensten erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags. Die Einreichung entsprechender Belege wird dringend empfohlen.</p>	
<p><b>Weitere Informationen zu Ihren Fahrgastrechten und zu den Möglichkeiten, Ihre Rechte geltend zu machen, finden Sie hier:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Website „Your Europe“: <a href="https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/index_de.htm">https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/index_de.htm</a></li> <li>— Anwendung „Your Passenger Rights“ durch Scannen des QR-Codes</li> <li>— Europe Direct per Telefon 00 800 6 7 8 9 10 11</li> </ul>	

5. Angaben zur Person

5.1. Name
5.1.1. Vorname: ..... 5.1.2. Familienname: .....
5.2. Anschrift
5.2.1. Straße: ..... 5.2.2. Nr.: .....
5.2.3. Land: ..... 5.2.4. Postleitzahl: ..... 5.2.5. Ort: .....
5.3. Kontaktdaten
5.3.1. E-Mail-Adresse (ggf. bitte die zum Zeitpunkt der Buchung verwendete Adresse angeben): .....
5.3.2. Telefonnummer: .....
5.4. Bevorzugte Auszahlungsform der Erstattung/Entschädigung: (bitte nur ein Kästchen ankreuzen)
<input type="checkbox"/> Geld <input type="checkbox"/> Gutscheine und/oder andere Dienstleistungen (falls angeboten)

5.5. Angaben zur Zahlung  
*(bei Bevorzugung der Erstattung/Entschädigung in Form eines Geldbetrags)*

5.5.1. IBAN (Kontonummer):  
.....

5.5.2. SWIFT/BIC (Bankleitzahl): .....

5.5.3. Andere Zahlungsmethoden, die vom Fahrgast für den Kauf der Fahrkarte verwendet wurden (z. B. PayPal, Apple Pay usw.):  
.....

5.5.4. Name des Kontoinhabers (Vorname, Nachname):  
.....

6. Zusätzliche Angaben zu Ihrer Fahrkarte/Ihrer Fahrt

*Wenn Sie möchten, können Sie hier zusätzliche Angaben zu Ihrer Fahrkarte/Ihrer Fahrt machen, einschließlich etwaiger zusätzlicher Kosten für andere Anbieter von Verkehrsdiensten oder anderer Kosten (Rechnungen für andere Eisenbahnunternehmen, Linienbus, Reisebus, Taxi, Hotel oder anderweitige Unterkunft, Mahlzeiten, Erfrischungen). Die Einreichung entsprechender Belege wird dringend empfohlen. Maximal 2 500 Zeichen.*

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**BITTE FÜGEN SIE DIE ENTSPRECHENDEN BELEGE BEI**

(z. B. Fahrkarte(n) oder Reservierung(en), einschließlich der Belege für zusätzlich entstandene Kosten; gegebenenfalls Bestätigung der Verspätung/des Ausfalls)

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels dieses Formulars gilt die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>). Weitere Informationen darüber, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, werden vom Empfänger dieses Formulars bereitgestellt. **Hiermit erkläre ich, dass der Empfänger dieses einheitlichen Erstattungs- und Entschädigungsformulars meine personenbezogenen Daten erforderlichenfalls zum Zwecke der Bearbeitung meines Antrags weitergeben darf.**

Bitte kreuzen Sie an [X]

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

JA  NEIN

**Hiermit erkläre ich, dass alle in diesem Formular gemachten Angaben in jeder Hinsicht und für alle Fahrgäste der Wahrheit entsprechen und zutreffend sind.**

Datum der Antragstellung (Tag/Monat/Jahr): ..../..../..... Ort der Antragstellung: .....

Name des Fahrgastes oder seines Vertreters/seiner Vertreterin: .....

\_\_\_\_\_



2024/994

2.4.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/994 DER KOMMISSION**

**vom 2. April 2024**

**zur Festlegung operativer Einzelheiten der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Produktdatenbank**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1369 im Hinblick auf die Einrichtung einer Produktdatenbank das System der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (European Product Registry for Energy Labelling, EPREL) eingeführt. Das EPREL-System umfasst zwei Teile: zum einen ein öffentliches System mit freiem Zugang zu öffentlichen Informationen über in der Union in Verkehr gebrachte Produktmodelle und zum anderen ein Konformitätssystem, das für die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zugänglich ist und sowohl die öffentlichen als auch die technischen Informationen der Lieferanten zu diesen Produktmodellen enthält.
- (2) Das EPREL-System enthält Informationen über energieverbrauchsrelevante Produkte, die unter die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 und der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> erlassenen delegierten Verordnungen und — im Falle von Reifen — die Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> fallen.
- (3) Um zu gewährleisten, dass die Informationen echt sind und aus Bona-fide-Quellen stammen, muss ein System zur Überprüfung der Identität und der Berechtigung zur Registrierung von Produktmodellen in EPREL eingeführt werden. Da Produktmodelle von Tausenden von Lieferanten in den Mitgliedstaaten in EPREL registriert werden, sollte die Überprüfung ihrer Identität im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und internationalen Normen elektronisch erfolgen. Nach der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1369 müssen die Lieferanten in der Union niedergelassen sein. Der Nachweis über die Niederlassung des Lieferanten in der Union sollte ebenfalls elektronisch erbracht werden. Nur Lieferanten, die das Überprüfungsverfahren in EPREL erfolgreich durchlaufen haben und ihre Identität sowie das Land ihrer Niederlassung nachgewiesen haben, sollten die Möglichkeit haben, neue Produktmodelle zu registrieren, bestehende Registrierungen zu ändern oder andere Maßnahmen an von ihnen registrierten Modellen vorzunehmen.
- (4) Es bestehen Verfahren, Normen und Rechtsvorschriften zur elektronischen Überprüfung der Identität juristischer und natürlicher Personen. Darüber hinaus sollte der Nachweis der Niederlassung von Lieferanten in der Union durch Belege aus dem Unternehmens- oder Handelsregister eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> (im Folgenden „Unternehmensregister“) erbracht werden. Zudem sollte der Nachweis der Niederlassung von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter (Qualified Trust Service Provider, QTSP) mithilfe eines Zertifikats gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> (eIDAS-Verordnung) überprüft werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1).

<sup>(4)</sup> Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text) (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).



- (5) Die Bedingung, dass ein Lieferant eine natürliche oder eine juristische Person sein muss, sollte im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften verstanden werden. Um Produktmodelle zu registrieren, bevor sie Exemplare dieser Modelle auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, sollten Lieferanten das elektronische Überprüfungsverfahren im Hinblick darauf durchlaufen, ihre Identität und ihre Niederlassung in der Union nachzuweisen.
- (6) Natürliche Personen sollten in EPREL nur dann als Lieferanten betrachtet werden, wenn sie nachweisen, dass sie eine Wirtschaftstätigkeit ausüben, die mit dem Inverkehrbringen von Produkten auf dem Unionsmarkt vereinbar ist, und in der Union ansässig sind. Ist der Lieferant eine natürliche Person, können qualifizierte elektronische Signaturen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 als Möglichkeit akzeptiert werden, das elektronische Überprüfungsverfahren für Lieferanten erfolgreich zu durchlaufen. Da qualifizierte elektronische Signaturen jedoch keinen Nachweis für die Niederlassung einer natürlichen Person in einem Mitgliedstaat umfassen, sollten natürliche Personen in jedem Fall den Nachweis der Niederlassung für ihre berufliche Tätigkeit in der Union erbringen. Dies sollte über ihren Eintrag in das Unternehmens- oder Handelsregister eines Mitgliedstaats oder in ein Berufsverbandsregister erfolgen, der ihnen die Ausübung ihres Berufs ermöglicht und von einer zuständigen Behörde oder einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter bestätigt werden kann.
- (7) Eine qualifizierte elektronische Signatur einer natürlichen Person, die als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person fungiert, sollte für die Überprüfung dieser juristischen Person als Lieferant nicht akzeptiert werden können, da sie keinen Nachweis für die Niederlassung der juristischen Person in der Union umfasst. Die Norm EN 319 412-1 regelt Syntax und Semantik für qualifizierte elektronische Siegel und qualifizierte Signaturen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.
- (8) Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter sollten ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung über eine angemessene Frist verfügen, um ihre Verfahren und ihre Software zur Erzeugung qualifizierter Zertifikate für elektronische Siegel, die die Informationen enthalten, mit denen sowohl die Identität der Lieferanten als auch ihre Niederlassung in der EU überprüft werden können, erforderlichenfalls anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist sollten für das EPREL-Überprüfungsverfahren nur qualifizierte Zertifikate für elektronische Siegel, die auch den Nachweis der Niederlassung in der Union enthalten, anerkannt werden. Fällt die juristische Person in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/1132, sollten die Eintragsnummer und die Registerkennung der einheitlichen europäischen Kennung (EUID) im Rahmen des in der Richtlinie genannten Systems der Registervernetzung, das auch als System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) <sup>(6)</sup> bekannt ist, entsprechen.
- (9) Zudem sollte eine zusätzliche, später endende Frist festgesetzt werden, damit juristische Personen, die die Überprüfung (z. B. freiwillig vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung) bereits mit einem qualifizierten elektronischen Siegel durchlaufen haben, das keine Eintragsnummer eines nationalen Unternehmensregisters enthält, ein neues qualifiziertes elektronisches Siegel bereitstellen können, das sich auf ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Siegel stützt und die Eintragsnummer enthält. Nach Ablauf der zusätzlichen Frist sollten Lieferanten, die keinen Nachweis ihrer Niederlassung in der Union erbracht haben, wieder als „nicht überprüfte Lieferanten“ gelten.
- (10) Im Interesse der Sicherheit und Zuverlässigkeit der von EPREL bereitgestellten Informationen sollte ein Produktmodell, das von einer Person registriert wurde, die nach Ablauf der in dieser Verordnung vorgesehenen Frist noch nicht überprüft wurde oder gemäß dieser Verordnung als „nicht überprüfter Lieferant“ gilt, nicht in den Suchergebnissen der öffentlichen EPREL-Website aufgeführt werden. Beim Scannen eines QR-Codes auf einem Label für ein solches Modell sollte ein entsprechender Hinweis angezeigt werden. Im Konformitätsteil, in dem auch der Lieferantenstatus für die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten angezeigt wird, sollte das Modell jedoch sichtbar bleiben.
- (11) EPREL sollte eine begrenzte Menge personenbezogener Daten von Lieferanten, die Modelle registrieren, verarbeiten; dabei sollte es sich um das absolute Minimum handeln, das gewährleistet, dass die von Dritten in die Datenbank eingegebenen Informationen aus einer Bona-fide-Quelle stammen (Authentizität) und dass es möglich ist, einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmer zu bestimmen, gegen den die Bestimmungen durchgesetzt werden können. Alle in die Datenbank eingegebenen personenbezogenen Daten sollten ausschließlich im Einklang mit dem Ziel der Kommission verarbeitet werden, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflege der Datenbank auszuüben und die Marktüberwachungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Für die Nutzerprofile erforderliche personenbezogene Daten sollten sich nicht mit den Daten überschneiden, die erstellt oder übermittelt werden, um Zugang zu elektronischen Datenressourcen der Kommission zu erhalten.

<sup>(6)</sup> [https://e-justice.europa.eu/489/EN/business\\_registers\\_\\_search\\_for\\_a\\_company\\_in\\_the\\_eu](https://e-justice.europa.eu/489/EN/business_registers__search_for_a_company_in_the_eu).

- (12) Im Interesse einer besseren Nutzung der Informationen aus EPREL müssen die nationalen Marktüberwachungsbehörden möglicherweise direkten Kontakt zu den Lieferanten aufnehmen, um zusätzliche technische Informationen einzuholen oder Abweichungen von den Bestimmungen zu beheben. Die Lieferanten sollten daher im EPREL-Konformitätsteil für jedes Produktmodell eine spezielle Kontaktstelle angeben.
- (13) Um einen angemessenen Schutz der Endnutzer in der Union zu gewährleisten, sollten die Lieferanten auch eine Kontaktstelle für die Öffentlichkeit angeben, die Kundenunterstützung anbietet. Dabei kann für jede Region, jedes Land oder jede Sprache eine andere Kontaktstelle vorgesehen werden.
- (14) Die Angabe von Kontaktstellen durch die Lieferanten sollte nicht mit personenbezogenen Daten verbunden sein, da sich die Person, die diese besondere Aufgabe für den Lieferanten wahrnimmt, mit der Zeit ändern kann. Es sollten allgemeine Kontaktdaten wie eine Funktionsmailbox und die Telefonnummer des jeweiligen Dienstes angegeben werden, um die Kontinuität der Kontaktstellen in EPREL zu gewährleisten und die Verarbeitung personenbezogener Daten zu begrenzen.
- (15) Aufgrund der möglichen Sensibilität nicht öffentlicher Daten und Unterlagen im Zusammenhang mit registrierten Modellen sollte es möglich sein, anhand der Nutzerkonten der Marktüberwachungsbehörden die Person zu identifizieren, die diese Konten verwaltet. Übt die Person diese berufliche Aufgabe nicht mehr aus, sollten alle personenbezogenen Daten gelöscht werden, außer wenn die Speicherung erforderlich ist, um die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 12 Absatz 8 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/1369 zu gewährleisten. Ebenso sollten personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Benutzerkonten der Lieferanten vom Lieferanten oder von der Kommission spätestens ein Jahr nach Sperrung des Kontos gelöscht werden, sofern es noch möglich ist, den Anbieter rechtlich zu identifizieren, und der Nutzer keine zu protokollierenden Vorgänge durchgeführt hat.
- (16) Rechtspersonen, die die Überprüfung nicht vor Ablauf der in dieser Verordnung vorgesehenen Frist erfolgreich durchlaufen haben, sollten ihre registrierten Produktmodelle auf einen überprüften Lieferanten übertragen können, der die Verantwortung für diese Modelle übernimmt. Diese Übertragung kann auch bei organisatorischen Änderungen überprüfter Lieferanten erfolgen, etwa bei einem Zusammenschluss, einer Aufspaltung oder einem Verkauf des Lieferanten oder eines seiner Teile, der Einstellung der Geschäftstätigkeit oder unter anderen Umständen.
- (17) Technische Informationen können vertrauliche Daten enthalten, und der Inhalt kann Rechten des geistigen Eigentums unterliegen. Die nationalen Behörden sollten daher den Zugang zu diesen Informationen nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ beschränken.
- (18) Eine natürliche Person, die im Namen des Lieferanten handelt, für den sie tätig ist, sollte sich als „EPREL-Lieferant“ registrieren und das vollständige Überprüfungsverfahren verwalten, bevor ein Modell registriert werden kann. Ist der Lieferant eine juristische Person, sollte es dieser natürlichen Person auch gestattet sein, die Erstellung der Nutzerprofile und die Zugriffsrechte weiterer natürlicher Personen für diesen Lieferanten zu verwalten.
- (19) Die Kommission sollte berechtigt sein, die Situation der Lieferanten zu überprüfen, insbesondere was Änderungen im Zusammenhang mit deren Eintragung in nationale öffentliche Register betrifft, und eine Aktualisierung bei allen relevanten Änderungen zu verlangen, soweit diese nicht unaufgefordert mit einem erneuerten Zertifikat mitgeteilt werden.
- (20) Lieferanten, die nicht reagieren, da sie möglicherweise ihre Geschäftstätigkeit eingestellt haben, insolvent sind oder sich in einer ähnlichen Lage befinden, sollten als nicht überprüft gelten. Das Datum der Beendigung des Inverkehrbringens aller ihrer registrierten Modelle sollte vom EPREL-System festgelegt und vom System als festgelegt gekennzeichnet werden.
- (21) Die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher sollten dadurch gefördert werden, dass eine korrekte Identifizierung und Unterscheidung der Produkte in EPREL gewährleistet wird, auch im Hinblick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (?). Dazu sollten die Lieferanten die Möglichkeit haben, die Werte relevanter Parameter, die nicht im Produktdatenblatt enthalten sind, freiwillig einzugeben, z. B. die Global Trade Item Number, den/die Mitgliedstaat(en), in dem/denen sie Exemplare eines Produktmodells in Verkehr bringen, oder Angaben zur Intelligenzfähigkeit („Smart Readiness“). In hinreichend begründeten Fällen können Parameter ergänzt werden, die erforderlich sind, um zwischen verschiedenen Modellen mit unterschiedlichen Verwendungszwecken zu unterscheiden. Diese zusätzlichen Parameter sollten nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger in EPREL aufgenommen werden. Die Parameter sollten den Aufwand für den Lieferanten und die Marktüberwachung nicht erhöhen und nicht Teil der Konformitätsbewertung und -überprüfung sein.

(?) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Abl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (22) Bei der Registrierung eines Modells muss der Lieferant nicht bereits ein Enddatum für das Inverkehrbringen angeben. Wenn keine Exemplare eines Modells mehr in Verkehr gebracht werden, sollten die Lieferanten dies nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1369 jedoch in der Datenbank angeben. Die Registrierung des Modells sollte daher innerhalb einer angemessenen Frist mit diesen Informationen aktualisiert werden, sobald der Lieferant beschlossen hat, keine Exemplare dieses Modells mehr in Verkehr zu bringen. Das Enddatum für das Inverkehrbringen dieser Produkte ist auch ein möglicher Bezugspunkt für die in der Verordnung gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(8)</sup> für die jeweilige Produktgruppe festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Software- oder Firmware-Aktualisierungen und ähnliche Verpflichtungen. Die Daten des Inverkehrbringens und der Beendigung des Inverkehrbringens sollten in EPREL öffentlich zugänglich sein.
- (23) Nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/1369 müssen Händler das Label des Lieferanten auch im Online-Fernabsatz sichtbar anzeigen und den Kunden das Produktdatenblatt zur Verfügung stellen. Spezifische Anforderungen an die Informationen, die in visuell wahrnehmbarer Werbung, technischem Werbematerial, im Fernabsatz und Telemarketing, einschließlich des Fernabsatzes über das Internet, bereitzustellen sind, werden ebenfalls produktgruppenspezifisch festgelegt. Zur Unterstützung der Einhaltung dieser Verpflichtungen sollten die Lieferanten den Händlern die EPREL-Eintragungsnummer mitteilen, die erforderlich ist, um das korrekte Label und das Produktdatenblatt, das in allen Amtssprachen in EPREL verfügbar ist, elektronisch abzurufen.
- (24) Wenn Händler das Label des Lieferanten anzeigen, insbesondere wenn es sich dabei nicht um das Label aus der Verpackung, sondern um eine Kopie handelt, sollten sie sicherstellen, dass ein gegebenenfalls vorhandener QR-Code sichtbar und lesbar ist, damit die Verbraucher die einschlägigen Informationen in EPREL abrufen und mit ihren mobilen Endgeräten Vergleiche vornehmen können.
- (25) Lieferanten können mithilfe des von der Kommission bereitgestellten sogenannten „Datenaustauschmodells“ mit einer spezifischen Datenstruktur und -semantik automatisierte Systeme nutzen, um mehrere Modellregistrierungen gleichzeitig vorzunehmen. Bei einer Änderung des Datenaustauschmodells durch die Kommission muss der Lieferant oder sein Dienstleister möglicherweise Software entwickeln oder testen, weshalb sie mit einer angemessenen Vorlaufzeit bekannt gegeben werden sollte.
- (26) Lieferanten und Marktüberwachungsbehörden sollten technische Unterstützung bei der Nutzung von EPREL erhalten. Neben den Leitlinien und Anleitungen, die über das Online-Portal zur Verfügung gestellt werden, sollte daher an den Arbeitstagen der Kommission mindestens zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ) ein Helpdesk zur Verfügung stehen. Die Lieferanten sollten klare und korrekte Informationen darüber erhalten, an welchen Tagen die Helpdesk-Dienste verfügbar sind.
- (27) Die für Endnutzer und Händler relevanten Informationen sollten im öffentlichen Teil von EPREL als offene Daten öffentlich zugänglich gemacht werden, um den Endnutzern Vergleiche zu ermöglichen. Ein einfacher direkter Zugang zum öffentlichen Teil von EPREL sollte durch Instrumente für die Kommunikation zwischen Softwarekomponenten, die bestimmte Definitionen und Protokolle wie z. B. Anwendungsprogrammierschnittstellen (Application Programming Interfaces, API) nutzen, erleichtert werden.
- (28) Die Kommission sollte die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, wenn sie betrügerische Tätigkeiten in EPREL feststellt, wozu auch das unberechtigte Herunterladen von Informationen gehören kann.
- (29) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup> angehört und hat am 14. Dezember 2023 eine Stellungnahme abgegeben.
- (30) Das nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1369 eingerichtete Konsultationsforum wurde konsultiert.
- (31) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/1369 eingesetzten Ausschusses —

<sup>(8)</sup> Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält operative Einzelheiten für die Funktionsweise der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1369 eingerichteten Produktdatenbank und detaillierte Vorschriften für Lieferanten, die in der Union Folgendes in Verkehr bringen:

- a) energieverbrauchsrelevante Produkte, die delegierten Rechtsakten zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 und der Richtlinie 2010/30/EU unterliegen;
- b) Reifen, die der Verordnung (EU) 2020/740 oder delegierten Rechtsakten zu deren Ergänzung unterliegen.

(2) Diese operativen Einzelheiten und Vorschriften beziehen sich auf

- a) das Überprüfungsverfahren, das natürliche und juristische Personen durchlaufen müssen, bevor sie überprüfte Lieferanten werden können, und das die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der von diesen registrierten Informationen gewährleistet;
- b) Informationen, die für die Registrierung von Produktmodellen erforderlich sind;
- c) Datenaustauschmodelle und das Softwarefreigabemanagement;
- d) die Verfügbarkeit des Systems und der Daten.

### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen unter den Nummern 5 („Authentifizierung“), 12 („qualifizierte elektronische Signatur“), 19 („Vertrauensdienstleister“), 20 („qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter“), 27 („qualifiziertes elektronisches Siegel“) und 30 („qualifiziertes Zertifikat für elektronische Siegel“) in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und in Artikel 3 Nummer 16 („Händler“) der Verordnung (EU) 2020/740.

Zudem gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „EPREL“ (European Product Registry for Energy Labelling) oder „Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung“ bezeichnet die von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1369 eingerichtete und gepflegte Produktdatenbank;
2. „Überprüfungsverfahren“ bezeichnet das Verfahren, mit dem eine natürliche oder juristische Person ihre Identität und ihre Niederlassung in der Union nachweist, um Produkte in EPREL registrieren zu können;
3. „Unternehmensregisterkennung“ oder „Register-ID“ bezeichnet den alphanumerischen Code, den die Behörde eines Mitgliedstaats oder eine in ihrem Namen handelnde Person der Abteilung oder dem Büro des Unternehmensregisters, die/das natürlichen oder juristischen Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit wie den Betrieb eines Unternehmens oder eines Gewerbes ausüben, die Unternehmensregisternummer zuteilt, zugewiesen hat; Fällt die juristische Person in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/1132, so ist diese Nummer Teil der europäischen eindeutigen Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Richtlinie und Nummer 9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission <sup>(10)</sup>;
4. „Unternehmensregisternummer“ bezeichnet den alphanumerischen Code, der der juristischen oder natürlichen Person für deren wirtschaftliche Tätigkeit von einem Unternehmensregister auf nationaler Ebene zugewiesen wurde und deren Identität sowie die Niederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem das Register seinen Sitz hat, belegt. Fällt die Person in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/1132, so ist diese Nummer Teil der europäischen eindeutigen Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Richtlinie und Nummer 9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042;

<sup>(10)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission (ABl. L 225 vom 25.6.2021, S. 7).

5. „überprüfter Lieferant“ bezeichnet einen EPREL-Lieferanten, der das Überprüfungsverfahren für Lieferanten im EPREL-Konformitätssystem gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 erfolgreich durchlaufen hat;
6. „nicht überprüfter Lieferant“ bezeichnet einen EPREL-Lieferanten, der das Überprüfungsverfahren im EPREL-Konformitätssystem noch nicht erfolgreich durchlaufen hat, einschließlich Lieferanten, die das qualifizierte elektronische Siegel nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erneuert haben;
7. „EPREL-Lieferant“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die bei der Registrierung von Produktmodellen in der Produktdatenbank als Lieferant fungiert;
8. „Datenaustauschmodell“ bezeichnet ein XML-Modell, das zur Festlegung der Datenstruktur und -semantik der Produktdaten mithilfe von XML (Extensible Markup Language) verwendet wird und den Datenimport für die Parameterwerte des Produktmodells von der Lieferanten-Datenbank in die Produktdatenbank ermöglicht;
9. „EPREL-Konformitätssystem“ bezeichnet die über die EPREL-Konformitäts-Website nach Nutzerauthentifizierung zugängliche Datenbank und die Software für die Verwaltung ihres Inhalts, die den Lieferanten die Eintragung öffentlicher Daten und Konformitätsdaten in der Produktdatenbank und den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen;
10. „EPREL-Konformitäts-Website“ bezeichnet die Website, die für die Zwecke der Konformitätsüberprüfung Zugang zur Produktdatenbank bietet und für die eine Registrierung und Authentifizierung der Nutzer erforderlich ist, wobei nur die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Bediensteten der Kommission Zugang zu öffentlichen und technischen Informationen über registrierte Produktmodelle sowie zu den Informationen über den EPREL-Lieferanten haben;
11. „öffentliches EPREL-System“ bezeichnet die Datenbank und die für den Zugang zu deren Inhalt erforderliche Software, die über die öffentliche EPREL-Website frei zugänglich ist und es den Besuchern der Website ermöglicht, die öffentlichen Daten jedes registrierten Produktmodells seit dem Datum des Inverkehrbringens einzusehen;
12. „öffentliche EPREL-Website“ bezeichnet die frei zugängliche Website, auf der Besucher die öffentlichen Daten jedes seit dem Datum des Inverkehrbringens registrierten Produktmodells einsehen können;
13. „Anwendungsprogrammierschnittstelle“ oder „API“ (Application Programming Interface) bezeichnet eine Reihe von Definitionen und Protokollen für den Aufbau und die Integration von Anwendungssoftware für den Datenaustausch;
14. „Unternehmensregister“ oder „Handelsregister“ bezeichnet die nationale öffentliche Stelle eines Mitgliedstaats, die natürlichen oder juristischen Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit wie den Betrieb eines Unternehmens oder ein Gewerbe ausüben, Unternehmensregisternummern zuweist und deren Niederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem die nationale öffentliche Stelle ihren Sitz hat, belegt;
15. „Global Trade Item Number“ oder „GTIN“ bezeichnet eine eindeutige und international anerkannte, von der internationalen Organisation GS1 zugewiesene Kennung von Handelsartikeln, die eine genaue Identifizierung dieser Artikel erleichtert; GTINs können als Strichcode-Tags, die auf Produkten oder ihrer Verpackung angebracht sind, oder als RFID-Tags (Radio Frequency Identification) kodiert sein;
16. „Datum des Inverkehrbringens“ bezeichnet das Datum des Inverkehrbringens des ersten Exemplars eines Produktmodells;
17. „Datum der Beendigung des Inverkehrbringens“ bezeichnet das Datum des Inverkehrbringens des letzten Exemplars eines Produktmodells;
18. „registriertes Modell“ oder „registriertes Produktmodell“ bezeichnet ein Produktmodell, dessen Parameterwerte in EPREL eingegeben wurden. Das registrierte Modell muss nicht unbedingt öffentlich sichtbar sein;
19. „EPREL-Konformitätsproduktionssystem“ bezeichnet eine Kopie des Konformitätssystems, in der die Kommission die neuesten Softwareversionen installiert und in der die Lieferanten die echten Produktmodelle vor dem Inverkehrbringen registrieren;
20. „EPREL-Konformitätsannahmesystem“ bezeichnet ein System, in dem die Kommission die neuesten Softwareversionen installiert und in dem die Lieferanten probeweise Lieferanten und Produktmodelle für Testzwecke registrieren können. Jede neue Softwareversion wird zuerst in diesem System zur Verfügung gestellt und erst nach Ablauf des entsprechenden Test- und Abnahmezeitraums im EPREL-Konformitätsproduktionssystem bereitgestellt;
21. „Übertragungsprotokoll“ bezeichnet das Protokoll für die elektronische Kommunikation über das Internet für einen sicheren Informationsaustausch zwischen den Computersystemen des Lieferanten und der Kommission;

22. „Online-Portal“ bezeichnet die Website, die Zugang zum öffentlichen Teil und zum Konformitätsteil von EPREL bietet und die in Anhang I Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Informationen sowie weitere relevante Informationen zur Energieeffizienz von Produkten enthält <sup>(11)</sup>;
23. „NTR“ (National Trade Register) ist das Akronym für die Identifizierung auf der Grundlage einer Kennung aus einem nationalen Handelsregister gemäß Abschnitt 5.1.4 der Norm EN 319 412-1.

### Artikel 3

#### Überprüfungspflicht für Lieferanten

- (1) Die Lieferanten der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Produkte müssen überprüft sein.
- (2) Nur überprüfte Lieferanten dürfen Produktmodelle in EPREL registrieren und Änderungen an bestehenden Registrierungen vornehmen. Dies gilt sowohl für juristische Personen als auch für natürliche Personen.

### Artikel 4

#### Überprüfung juristischer Personen

(1) Lieferanten, bei denen es sich um juristische Personen handelt, müssen ihre Identität und ihre Niederlassung in der Union mithilfe eines qualifizierten elektronischen Siegels nachweisen, das sich auf ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Siegel stützt, das von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestellt wurde. Ist der Lieferant eine juristische Person, so wird eine elektronische Signatur seines Bevollmächtigten nicht als Nachweis für die Niederlassung dieser juristischen Person in der Union akzeptiert.

(2) Das qualifizierte Zertifikat für elektronische Siegel, auf das sich das qualifizierte elektronische Siegel stützt, muss den Namen der juristischen Person genau so enthalten, wie er im Unternehmensregister eines Mitgliedstaats eingetragen ist, einschließlich etwaiger Leerstellen, Interpunktionszeichen oder sonstiger Sonderzeichen. Das Zertifikat muss den Normen EN 319 412-1 und EN 319 412-3 entsprechen.

(3) Das Feld „Subject“ im qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel muss das Attribut „organizationIdentifier“ aufweisen, das Informationen mit folgender Struktur und in folgender Reihenfolge enthält:

- a) dreistellige, auf den Wert „NTR“ festgelegte Referenz für die Art der Identität der juristischen Person;
- b) zweistelliger Ländercode nach ISO 3166 <sup>(12)</sup> zur Angabe des Landes der Niederlassung;
- c) Bindestrichzeichen „-“ (U+ 002D);
- d) die Kennung gemäß der Referenz „NTR“ für die Art der Identität unter Verwendung der folgenden Struktur und Reihenfolge, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 als europäische eindeutige Kennung (European Unique Identifier, EUID) festgelegt ist:
  - i) die Unternehmensregisterkennung für die Abteilung oder das Büro des öffentlichen Registers, die/das der betreffenden juristischen Person die Unternehmensregisternummer zugewiesen hat;
  - ii) Punkt-Zeichen „.“ (U+002E);
  - iii) die Unternehmensregisternummer, die der juristischen Person vom nationalen Unternehmensregister gemäß Ziffer i zugewiesen wurde.

Der Ländercode, der Teil der EUID ist und den drei vorstehend genannten Feldern vorangeht, sowie die Prüfziffer sind fakultativ.

(4) Natürliche Personen, die Modelle für Lieferanten registrieren, bei denen es sich um juristische Personen handelt, dürfen das elektronische Überprüfungsverfahren nicht anstelle dieser juristischen Personen durchlaufen.

<sup>(11)</sup> <https://energy-efficient-products.ec.europa.eu/>.

<sup>(12)</sup> ISO 3166-1: „Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten — Teil 1: Ländercode“.

## Artikel 5

**Überprüfung natürlicher Personen**

(1) Lieferanten, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, müssen ihre Identität mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nachweisen.

(2) Das qualifizierte Zertifikat für elektronische Signaturen, auf das sich die qualifizierte elektronische Signatur stützt, muss den Namen der natürlichen Person genau so enthalten, wie er im Unternehmens- oder Handelsregister des Mitgliedstaats eingetragen ist, einschließlich etwaiger Leerstellen, Interpunktionszeichen oder sonstiger Sonderzeichen. Das Zertifikat muss den Normen EN 319 412-1 und EN 319 412-2 entsprechen.

(3) Lieferanten, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, müssen zudem mit den folgenden zusätzlichen Informationen nachweisen, dass sie in der Union niedergelassen sind und gegebenenfalls als Bevollmächtigter eines nicht in der Union niedergelassenen Herstellers von diesem den schriftlichen Auftrag erhalten haben, in seinem Namen in EPREL Produktmodelle dieses Herstellers zu registrieren:

- a) Unternehmensregisterkennung für die Abteilung oder das Büro des öffentlichen Registers, die/das der betreffenden natürlichen Person auf nationaler Ebene die Unternehmens- oder Handelsregisternummer zugewiesen hat;
- b) Unternehmensregisternummer, die der natürlichen Person auf nationaler Ebene zugewiesen wurde;
- c) schriftlicher Auftrag des Herstellers/der Hersteller, in dem alle Marken/Handelsnamen aufgeführt sind, für die der Auftrag gilt.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Informationen sind in einem Dokument zu übermitteln, das

- i) von der natürlichen Person digital signiert und
- ii) von der auf nationaler Ebene für das Unternehmens- oder Handelsregister zuständigen Behörde digital versiegelt oder digital signiert oder, falls dies nicht möglich ist, mit Bestätigung der Authentizität von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter digital versiegelt ist.

Die unter Buchstabe c genannten Informationen sind in einem Dokument zu übermitteln, das

- i) von jedem nicht in der EU niedergelassenen Hersteller digital versiegelt oder
- ii) von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) dieser Nicht-EU-Hersteller digital signiert ist.

## Artikel 6

**Übergangsmaßnahmen für den Abschluss der elektronischen Überprüfung von juristischen Personen**

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a und d und bis zum 22. April 2025 können Lieferanten, bei denen es sich um juristische Personen handelt, ein qualifiziertes elektronisches Siegel vorlegen, bei dem die dreistellige Referenz für die Art der Identität einer juristischen Person auf einen der folgenden Werte festgelegt werden kann:

- a) „VAT“ (Value Added Tax) für die Identifizierung auf der Grundlage einer nationalen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
- b) „PSD“ (Payments Service Directive) für die Identifizierung auf der Grundlage der nationalen Zulassungsnummer eines Zahlungsdienstleisters gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(13)</sup> über Zahlungsdienste;
- c) „LEI“ (Legal Entity Identifier) für die globale Rechtsträgerkennung gemäß ISO 17442<sup>(14)</sup>. Der zweistellige Ländercode nach ISO 3166-1 wird auf „XG“ gesetzt;
- d) zwei Zeichen gemäß einer lokalen Definition innerhalb des jeweiligen Landes und der für die Registrierung des Namens zuständigen Behörde, als Kennung eines nationalen Systems, das auf nationaler und europäischer Ebene als angemessen erachtet wird, gefolgt von dem Zeichen „:“ (Doppelpunkt).

<sup>(13)</sup> Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

<sup>(14)</sup> ISO 17442: „Financial services — Legal Entity Identifier (LEI)“.

Die Kennung (je nach Land und Referenz für die Art der Identität) muss mit der dreistelligen Referenz für die Art der Identität der juristischen Person im Einklang stehen.

(2) Lieferanten, die mit einem elektronischen Siegel nach dem in Absatz 1 festgelegten Format überprüft wurden, müssen ihre Überprüfung bis zum 22. April 2027 durch Vorlage eines qualifizierten elektronischen Siegels gemäß Artikel 4 erneuern.

#### Artikel 7

##### **Von nicht überprüften Lieferanten registrierte Produktmodelle**

(1) Modelle, die von nicht überprüften juristischen oder natürlichen Personen in EPREL registriert wurden, werden nicht in den Suchergebnissen der öffentlichen EPREL-Website aufgeführt. Wird ein solches Modell in EPREL durch Scannen eines QR-Codes oder auf andere Weise abgerufen, so erscheint der Hinweis, dass das Modell von einem nicht überprüften Lieferanten registriert wurde.

(2) Die Informationen zu Modellen, die von nicht überprüften Lieferanten registriert wurden, werden über keine Anwendungsprogrammierschnittstelle oder mit anderen Exportfunktionen exportiert.

(3) Die Informationen und ihre Zugänglichkeit im Konformitätsteil bleiben unverändert.

#### Artikel 8

##### **Öffentliche Kontaktstellen und Konformitäts-Kontaktstellen der Lieferanten**

(1) Die Anbieter geben im öffentlichen Teil von EPREL als öffentliche Kontaktstelle die Kontaktdaten der Abteilung oder Stelle an, die die Kommunikation mit der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Verwendung des Produkts und die Kundenunterstützung sicherstellt, einschließlich einer allgemeinen E-Mail-Adresse, die keine personenbezogenen Daten enthält. Für andere geografische oder sprachliche Gebiete oder Länder können im Einklang mit der Website des Lieferanten weitere Kontaktstellen bereitgestellt werden.

(2) Die Lieferanten geben im Konformitätsteil von EPREL als ihre Konformitäts-Kontaktstelle auch die Kontaktdaten der Abteilung oder Stelle an, die die Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden sicherstellt, einschließlich einer Telefonnummer, einer physischen Anschrift innerhalb der EU und einer allgemeinen E-Mail-Adresse, die keine personenbezogenen Daten enthält.

(3) Für jedes Produktmodell, für den öffentlichen Teil und für den Konformitätsteil können unterschiedliche Kontaktstellen bereitgestellt werden.

(4) Der Lieferant ist für die Richtigkeit der Angaben zu den Kontaktstellen verantwortlich und aktualisiert sie.

#### Artikel 9

##### **Übertragung registrierter Modelle zwischen Lieferanten**

Registrierte Produktmodelle können ab dem für die Übertragung angegebenen Zeitpunkt auf einen überprüften Lieferanten übertragen werden, der die Verpflichtungen des übertragenden Lieferanten in Bezug auf diese Produktmodelle übernimmt.

#### Artikel 10

##### **Zugang der Marktüberwachungsbehörden zu EPREL**

(1) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten haben über einen zentralen nationalen Verwalter, der die einzige offizielle Kontaktstelle für die Kommission darstellt, Zugang zum EPREL-Konformitätsteil.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden teilen der Kommission den Namen und die Kontaktdaten des zentralen nationalen Verwalters sowie alle ihn betreffenden Änderungen mit. Sie können in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten Zugangsrechte weiterübertragen.



(3) In den Nutzerprofilen der Marktüberwachungsbehörde enthaltene personenbezogene Daten werden von der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 (Datenschutzverordnung) verwaltet, und sie werden gelöscht, wenn das betreffende EPREL-Konto gelöscht wird, außer wenn der Nutzer Vorgänge durchgeführt hat, die für die Zwecke der Rückverfolgbarkeit des Zugangs zur technischen Dokumentation der Lieferanten protokolliert werden müssen.

#### Artikel 11

### Verwaltung der Nutzerprofile von Lieferanten und der Überprüfung

(1) Jeder Lieferant ist für die Verwaltung der Zugangsrechte der Mitglieder seiner eigenen EPREL-Lieferantenorganisation zu seinen eigenen Daten verantwortlich. Es wird mindestens ein Nutzer benannt, der für den Lieferanten zuständig ist und die Erstellung anderer Nutzerprofile sowie deren Zugriffsrechte verwaltet.

(2) Im Rahmen des Nutzerprofils des Lieferanten eingegebene personenbezogene Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet.

(3) Die personenbezogenen Daten der Nutzer werden gleichzeitig mit der Löschung des Nutzerkontos gelöscht, außer wenn

- a) diese Daten erforderlich sind, um den Lieferanten rechtlich zu identifizieren;
- b) sie erforderlich sind, um den Zugang zu technischen Modellinformationen nachzuverfolgen.

(4) Ein EPREL-Lieferanten-Nutzerprofil, das länger als ein Jahr inaktiv ist, wird nach zweimaliger E-Mail-Erinnerung gesperrt, außer wenn das Nutzerprofil das Profil des einzigen für den Lieferanten zuständigen Nutzers ist. Personenbezogene Daten des Nutzers werden ein Jahr nach dem Tag der Kontosperrung automatisch gelöscht, außer wenn

- a) die Speicherung dieser Daten erforderlich ist, um den Lieferanten rechtlich zu identifizieren;
- b) der Nutzer Vorgänge durchgeführt hat, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1369 protokolliert werden müssen.

(5) Der Lieferant ist für die Verwaltung des elektronischen Überprüfungsverfahrens verantwortlich.

(6) Der Lieferant muss sicherstellen, dass die EPREL-Lieferantendaten bei einer relevanten Änderung, auch in Bezug auf den gesetzlichen Vertreter, aktualisiert werden.

(7) Die Kommission kann die mit dem Überprüfungsverfahren zusammenhängenden Informationen in regelmäßigen Abständen überprüfen. Entsprechen die Informationen nicht mehr den in EPREL registrierten Angaben, fordert die Kommission den Lieferanten auf, das Überprüfungsverfahren innerhalb von drei Monaten erneut zu durchlaufen.

(8) Ein zuvor überprüfter Lieferant verliert den Status „überprüft“, wenn er den Aktivitätsprotokollen zufolge offenbar seit mehr als einem Jahr inaktiv ist und auf zweimalige E-Mail-Erinnerung nicht reagiert hat. In diesem Fall findet Artikel 7 Anwendung.

(9) Hat ein Lieferant seinen Status als überprüfter Lieferant gemäß Absatz 8 verloren, so wird das Datum der Beendigung des Inverkehrbringens aller seiner registrierten Modelle vom EPREL-System festgelegt und vom System als festgelegt gekennzeichnet.

#### Artikel 12

### Für die Identifikation oder Unterscheidung von Produktmodellen erforderliche Parameter

(1) Die Kommission kann es Lieferanten für jedes registrierte Produktmodell ermöglichen, freiwillig Werte für die folgenden Parameter bereitzustellen, wenn diese nicht bereits in der für die Produktgruppe geltenden spezifischen delegierten Verordnung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 oder in der Verordnung (EU) 2020/740 vorgesehen sind:

- a) den GTIN-Produktcode, falls vorhanden;
- b) die Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Produkte in Verkehr bringen;

- c) in hinreichend begründeten Fällen und nach Konsultation der Interessenträger andere Parameter, die nicht Teil der Konformitätsbewertung durch den Lieferanten und der Konformitätsprüfung durch die Marktüberwachungsbehörden sind, gemäß Artikel 12 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/1369;
  - d) die in Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Arten von Angaben.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Parameter können auf der öffentlichen EPREL-Website zur Information zusätzlich zum Produktdatenblatt zur Verfügung gestellt werden.

#### Artikel 13

### **Inverkehrbringen und Beendigung des Inverkehrbringens von Produktmodellen**

- (1) Die Registrierung eines Produktmodells in EPREL durch einen Lieferanten gilt erst als abgeschlossen, wenn alle folgenden Parameterwerte eingegeben und die entsprechenden Dokumente für jedes Modell in EPREL hochgeladen wurden:
- a) alle Werte im Zusammenhang mit den Parametern und Dokumenten, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369, der Verordnung (EU) 2020/740 oder einem auf der Grundlage dieser Verordnungen erlassenen delegierten Rechtsakt, dem das Produkt unterliegt, erforderlich sind;
  - b) Datum des Inverkehrbringens des ersten Exemplars des jeweiligen Modells.
- (2) Das EPREL-Konformitätssystem bestätigt die Vollständigkeit der bei der Registrierung des Modells eingegebenen Parameterwerte.
- (3) Datum und Uhrzeit des Inverkehrbringens werden nach mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ) festgelegt.
- (4) Ab dem in Absatz 3 genannten Datum haben die Marktüberwachungsbehörden Zugang zu den vom Lieferanten eingegebenen Informationen und der öffentliche Teil ist öffentlich zugänglich.
- (5) Das Datum der Beendigung des Inverkehrbringens kann für jedes Produktmodell als Datum in der Zukunft eingegeben werden, muss aber spätestens 90 Tage nach der Beendigung des Inverkehrbringens in EPREL angegeben werden; es kann geändert oder gelöscht werden, falls der Lieferant das Modell weiterhin in Verkehr bringt.

#### Artikel 14

### **Erleichterung des Zugangs zu Modellregistrierungen in EPREL**

- (1) Zur Erleichterung der Anzeige von Labels oder der Energieeffizienzklasse und -skala, auch beim Online-Fernabsatz, in visuell wahrnehmbarer Werbung, in technischem Werbematerial und im Internet, teilen die Lieferanten den Händlern die EPREL-Modelleintragungsnummer mit.
- (2) Damit die Registrierung eines Modells in EPREL eingesehen werden kann, stellt der Händler sicher, dass der QR-Code lesbar ist, wenn er ein Produktmodell oder einen Reifen zum Verkauf anbietet.

#### Artikel 15

### **Datenaustauschmodell und Softwarefreigabeverwaltung**

- (1) Die Lieferanten registrieren Produktmodelle entweder über die interaktive EPREL-Konformitäts-Website oder durch Hochladen der Modelldaten, wobei sie die neueste verfügbare Version des Datenaustauschmodells verwenden. Dies gilt insbesondere für die Angaben in den Tabellen des Produktdatenblatts und für die technischen Angaben im einschlägigen delegierten Rechtsakt.
- (2) Jede Änderung des Datenaustauschmodells, die Änderungen an der von den Lieferanten verwendeten Software erfordert, wird von der Kommission mindestens zwei Monate vor ihrer Anwendung im EPREL-Konformitätsproduktionssystem angekündigt und für Vortests im EPREL-Konformitätsannahmesystem zur Verfügung gestellt.

- (3) Eine Vorankündigung ist nur erforderlich, wenn die Änderung eine Funktionsstörung oder einen Fehler aufseiten des Lieferanten oder in das EPREL-Konformitätssystem hochgeladene fehlerhafte Daten nach sich zieht.
- (4) Die Verpflichtung, die Modelldaten von Produkten unter Verwendung eines neuen Datenaustauschmodells hochzuladen, gilt nur für die Registrierung neuer Modelle.
- (5) Jede Änderung des Übertragungsprotokolls, die Änderungen an der von den Lieferanten verwendeten Software erfordert, wird von der Kommission angekündigt und im EPREL-Konformitätsannahmesystem mit ausreichender Dokumentation mindestens vier Monate vor der Anwendung im EPREL-Konformitätsproduktionssystem bereitgestellt.

#### Artikel 16

### Wartung, Systemverfügbarkeit und Datenverfügbarkeit

- (1) Die Kommission stellt über das Online-Portal Leitlinien und Anleitungen für die Registrierung und Verwaltung von Modellen im EPREL-Konformitätssystem bereit.
- (2) Die Kommission stellt ein Helpdesk bereit, um die technische Unterstützung von Lieferanten und Marktüberwachungsbehörden sicherzustellen. Das Helpdesk ist während der normalen Arbeitszeiten an den Arbeitstagen der Kommission verfügbar, die jährlich im Beschluss der Kommission über Feiertage für die Bediensteten der Europäischen Organe in Brüssel und Luxemburg festgelegt sind. Diese Arbeitstage werden auf dem Online-Portal veröffentlicht. Bei dringenden Ersuchen wird technische Unterstützung auch zwischen dem 27. und dem 31. Dezember gewährleistet.
- (3) Der schriftliche Austausch zwischen Lieferanten und dem Helpdesk wird für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Abschluss der Angelegenheit gespeichert und den Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Kommission kann die Verfügbarkeit des EPREL-Konformitätssystems oder des öffentlichen EPREL-Systems bei einer Störung, einem Cyberangriff oder einer dringenden Sicherheitsmaßnahme ohne Vorankündigung unterbrechen und den Zugang zu den Systemen so lange sperren, bis die Sicherheit wiederhergestellt ist.
- (5) Ist eine Registrierung aufgrund einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit oder Fehlfunktion des EPREL-Konformitätssystems nicht möglich, erfasst die Kommission die Daten und die Zeit der Nichtverfügbarkeit, speichert die Aufzeichnungen über die Nichtverfügbarkeit und stellt sie den Marktüberwachungsbehörden und Lieferanten auf Anfrage mindestens fünf Jahre lang zur Verfügung.
- (6) Sowohl das EPREL-Konformitätssystem als auch das öffentliche EPREL-System muss jederzeit zugänglich sein, außer bei notwendigen und zuvor angekündigten Wartungstätigkeiten, wie der Einführung neuer Softwareversionen. Die Kommission kündigt die Unzugänglichkeit auf der Konformitäts-Website bzw. auf der öffentlichen Website im Voraus an.
- (7) Weder die Kommission noch die Lieferanten haften für einen Verlust von in EPREL eingegebenen Daten, der auf Ursachen zurückzuführen ist, die nicht ihrer Kontrolle unterliegen.

#### Artikel 17

### Verfügbarkeit der öffentlichen Daten

Die Kommission stellt die öffentlichen Parameterwerte, das Label und das Produktdatenblatt registrierter Modelle vorbehaltlich der Annahme der Nutzungsbedingungen über Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) zur Verfügung.

#### Artikel 18

### Unangemessene oder betrügerische Nutzung von EPREL

Stellt die Kommission eine unangemessene oder betrügerische Tätigkeit fest, auch im Zusammenhang mit dem Herunterladen großer Datenmengen, ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen, um einen Missbrauch von EPREL zu verhindern.

*Artikel 19***Personenbezogene Daten**

(1) Die folgenden personenbezogenen Daten werden in EPREL gespeichert, um die Überprüfung der Identität der Lieferanten sicherzustellen:

- a) Vor- und Nachname der Person, die rechtlich befugt ist, als gesetzlicher Vertreter des Lieferanten aufzutreten;
- b) geschäftliche E-Mail-Adresse.

(2) Nutzer von EPREL-Konten für Lieferanten und Marktüberwachungsbehörden stellen folgende Informationen bereit:

- a) Vor- und Nachname;
- b) geschäftliche E-Mail-Adresse.

(3) Die aufgrund dieser Verordnung erhobenen personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet.

*Artikel 20***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab demselben Tag. Die Artikel 3, 4, 5, 7, 11 und 15 gelten ab dem 22. Oktober 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN



2024/999

2.4.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/999 DER KOMMISSION**

**vom 22. März 2024**

**zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Abricot des Baronnie“ (g. g. A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Frankreichs auf Eintragung des Namens „Abricot des Baronnie“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein mit Gründen versehener Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Abricot des Baronnie“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Name „Abricot des Baronnie“ (g. g. A.) wird in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 1.6. „Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission <sup>(3)</sup> ausgewiesen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2024

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C, C/2023/1484, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1484/oj>

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).



2024/1005

2.4.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/1005 DES RATES**

**vom 25. März 2024**

**über den im Namen der Europäischen Union im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt und in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Bezug auf die Annahme von Standards für Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Revidierte Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, geändert durch das am 20. November 1963 in Straßburg unterzeichnete Übereinkommen zur Änderung der Revidierten Rheinschifffahrtsakte (im Folgenden „Übereinkommen“) ist am 14. April 1967 in Kraft getreten. Das Übereinkommen sorgt für den Fortbestand der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und der Regelungen für die Binnenschifffahrt auf dem Rhein, die 1815 eingeführt wurden.
- (2) Am 3. Juni 2015 wurde im Rahmen der ZKR der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (Comité Européen pour l'Élaboration de Standards dans le Domaine de Navigation Intérieure, CESNI) eingerichtet und damit beauftragt, in verschiedenen Bereichen technische Standards für die Binnenschifffahrt zu entwickeln, insbesondere in Bezug auf Schiffe, Informationstechnologie und Besatzung.
- (3) Die Annahme von Standards im CESNI hat keine unmittelbare Rechtswirkung; in der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> erfordert die Bezugnahme auf die neuesten CESNI-Standards für Berufsqualifikationen, d. h. die Europäischen Standard für Qualifikationen in der Binnenschifffahrt (ES-QIN<sup>(2)</sup>) Bezug genommen. Auch die ZKR nimmt in ihrer Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein auch auf den neuesten Standard Bezug. Gemäß den Artikeln 17 bis 46 des Übereinkommens kann die ZKR verbindliche Beschlüsse zur Festlegung von Anforderungen an die Berufsqualifikationen in der Rheinschifffahrt erlassen.
- (4) Der CESNI soll einen aktualisierten Europäischen Standard für Qualifikationen in der Binnenschifffahrt 2024/1 (ES-QIN 2024/1) in seiner Sitzung am 11. April 2024 annehmen. Nach dieser Annahme beabsichtigt die ZKR, in ihrer Plenarsitzung am 13. Juni 2024 einen Beschluss zur Änderung der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein zu erlassen, um darin auf den ES-QIN 2024/1 Bezug zu nehmen. Der ES-QIN 2024/1 soll den ES-QIN 2019 ersetzen.
- (5) Mit dem ES-QIN 2024/1 sollen die harmonisierten europäischen Mindeststandards aktualisiert werden, um Mobilität zu erleichtern sowie die Sicherheit der Schifffahrt und den Schutz des menschlichen Lebens und der Umwelt zu gewährleisten. Diese Standards sollen nun in Bezug auf die Anforderungen für das Befahren von Gewässern mit maritimem Charakter aktualisiert werden. Zudem enthält der ES-QIN 2024/1 aktualisierte Bezugnahmen auf den „Europäischen Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe“ und den „Europäischen Standard für Binnenschifffahrtsinformationsdienste“. Schließlich sollen im Interesse der Rechtssicherheit redaktionelle Präzisierungen vorgenommen werden.
- (6) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im CESNI und in der ZKR zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der ES-QIN 2024/1 den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich beeinflussen kann. Gemäß den Artikeln 32 und 34 der Richtlinie (EU) 2017/2397 ist die Kommission verpflichtet, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die auf die neueste Fassung der CESNI-Standards für Berufsqualifikationen Bezug nehmen, sofern diese

<sup>(1)</sup> Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

Standards verfügbar und auf dem aktuellen Stand ist, die Anforderungen in den Anhängen der genannten Richtlinie erfüllen und sofern die Interessen der Union durch Änderungen am Beschlussfassungsverfahren des CESNI nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sieht Artikel 10 der genannten Richtlinie die Anerkennung von Urkunden vor, die gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein, deren Anforderungen mit denen der genannten Richtlinie übereinstimmen, ausgestellt wurden.

- (7) Um die Mobilität zu erleichtern und die Sicherheit der Schifffahrt sowie den Schutz des menschlichen Lebens und der Umwelt zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die technischen Vorschriften für Besatzungsmitglieder im Rahmen der unterschiedlichen Regelwerke in Europa so weit wie möglich harmonisiert werden. Insbesondere sollten Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder der ZKR sind, befugt sein, Beschlüsse zur Angleichung der ZKR-Vorschriften an die in der Union geltenden Vorschriften zu unterstützen.
- (8) Die Union ist weder Mitglied der ZKR noch des CESNI. Der Standpunkt der Union sollte dahervon den Mitgliedstaaten, die Mitglieder dieser Gremiend, vorgetragen werden, wobei sie gemeinsam im Interesse der Union handeln —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union im Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (Comité Européen pour l'Élaboration de Standards dans le Domaine de Navigation Intérieure, CESNI) hinsichtlich der Annahme des ES-QIN 2024/1 (CESNI (23) 21 rev.1) zu vertreten ist, ist ihrer Annahme zuzustimmen.
- (2) Der Standpunkt, der im Namen der Union in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) zu vertretend ist, ist alle Vorschläge zur Angleichung der ZKR-Verordnungen an den ES-QIN 2024/1 (CESNI (23) 21 rev.1) zu unterstützen.

#### *Artikel 2*

- (1) Der in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Standpunkt wird von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder des CESNI sind, vorgetragen; sie handeln dabei gemeinsam im Interesse der Union.
- (2) Der in Artikel 1 Absatz 2 festgelegte Standpunkt wird von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder der ZKR sind, vorgetragen; sie handeln dabei gemeinsam im Interesse der Union.

#### *Artikel 3*

Geringfügige technische Änderungen der in Artikel 1 genannten Standpunkte können ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
A. MARON



2024/1013

2.4.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/1013 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

**vom 26. März 2024**

**über die erneute Bestätigung der Genehmigung der Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer**

**(EUNAVFOR MED IRINI)**

**(EUNAVFOR MED IRINI/2/2024)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2020/472 des Rates vom 31. März 2020 über eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. März 2020 den Beschluss (GASP) 2020/472 angenommen, mit dem eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) für den Zeitraum bis zum 31. März 2021 eingerichtet und eingeleitet wurde.
- (2) Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses (GASP) 2020/472 sieht vor, dass die Genehmigung der Operation ungeachtet jenes Zeitraums alle vier Monate erneut bestätigt wird und dass das Politische und Sicherheitspolitische Komitee die Operation verlängert, es sei denn, der Einsatz der maritimen Mittel der Operation erzeugt eine Sogwirkung auf die Migration, die durch Nachweise belegt ist, die auf der Grundlage von im Operationsplan festgelegten Kriterien erhoben wurden.
- (3) Der Rat hat am 20. März 2023 den Beschluss (GASP) 2023/653 <sup>(2)</sup> angenommen, mit dem die Operation bis zum 31. März 2025, vorbehaltlich desselben Verfahrens zur erneuten Bestätigung, verlängert wurde.
- (4) Der Befehlshaber der Operation hat monatliche Berichte über die Sogwirkung vorgelegt.
- (5) Die Genehmigung der Operation sollte für den dreizehnten viermonatigen Teilzeitraum ihres Mandats erneut bestätigt und die Operation dementsprechend verlängert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Genehmigung der EUNAVFOR MED IRINI wird erneut bestätigt, und die Operation wird vom 1. April 2024 bis zum 31. Juli 2024 verlängert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 2024

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen  
Komitees*

*Die Vorsitzende*

D. PRONK

<sup>(1)</sup> ABl. L 101 vom 1.4.2020, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 81 vom 21.3.2023, S. 27.





2024/1017

2.4.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/1017 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES  
vom 26. März 2024**

**zur Ernennung des Missionsleiters der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten  
in Somalia (EUCAP Somalia) (EUCAP Somalia/1/2024)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2012/389/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses 2012/389/GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse gemäß Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags zum Zweck der Ausübung der politischen Kontrolle und der strategischen Leitung der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia), einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters, zu fassen.
- (2) Am 12. Dezember 2022 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2022/2445 <sup>(2)</sup> zur Verlängerung des Mandats der EUCAP Somalia vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 erlassen.
- (3) Am 13. Dezember 2022 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2022/2538 <sup>(3)</sup>, mit dem Herr Kauko AALTOMAA zum Missionsleiter von EUCAP Somalia für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ernannt wurde, angenommen.
- (4) Am 21. November 2023 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2023/2655 <sup>(4)</sup> erlassen, mit dem das Mandat von Herrn Kauko AALTOMAA als Missionsleiter von EUCAP Somalia für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. April 2024 verlängert wurde.
- (5) Am 19. März 2024 hat der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vorgeschlagen, Herrn Kęstutis LANČINSKAS für den Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2024 zum Missionsleiter von EUCAP Somalia zu ernennen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Herr Kęstutis LANČINSKAS wird für den Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2024 zum Missionsleiter der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Mai 2024.

<sup>(1)</sup> ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 40.

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2022/2445 des Rates vom 12. Dezember 2022 zur Änderung des Beschlusses 2012/389/GASP über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 91).

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2022/2538 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 13. Dezember 2022 zur Ernennung des Leiters der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) (EUCAP Somalia/1/2022) (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 98).

<sup>(4)</sup> Beschluss (GASP) 2023/2655 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 21. November 2023 zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) (EUCAP Somalia/1/2023) (ABl. L, 2023/2655, 24.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2655/oj>).

Geschehen zu Brüssel 26. März 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen  
Komitees*

*Die Vorsitzende*

D. PRONK

---



2024/1018

2.4.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/1018 DES RATES**

**vom 25. März 2024**

**mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) zu ratifizieren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 157 Absatz 3 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 2019 hat die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 108. Tagung das Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, das auch als Übereinkommen gegen Gewalt und Belästigung von 2019 bezeichnet werden kann (im Folgenden „Übereinkommen“), verabschiedet.
- (2) Im Rahmen ihres Einsatzes für menschenwürdige Arbeit für alle, für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Geschlechtergleichstellung sowie zur Bekämpfung von Diskriminierungen fördert die Union die Ratifizierung von internationalen Arbeitsübereinkommen, die von der IAO als zeitgemäß eingestuft werden.
- (3) Das Übereinkommen fällt in die geteilte Zuständigkeit der Union. Sowohl die bestehenden einschlägigen Unionsvorschriften als auch die Bestimmungen des Übereinkommens legen Mindeststandards fest. Das Übereinkommen droht weder bestehende Unionsvorschriften zu beeinträchtigen noch deren Tragweite zu verändern.
- (4) Es wird als angemessen erachtet, dass die Union ihre Zuständigkeit in Bezug auf jene Teile des Übereinkommens ausübt, die speziell die Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer sowie die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen betreffen, soweit die Union entsprechende Vorschriften erlassen hat.
- (5) Die Union kann das Übereinkommen nicht ratifizieren, da nur Staaten Parteien des Übereinkommens sein können.
- (6) In diesem Fall kann die Außenkompetenz der Union über die Mitgliedstaaten ausgeübt werden, die als Vermittler auftreten.
- (7) Alle EU-Mitgliedstaaten unterstützten die Ziele des Übereinkommens und spielten eine Schlüsselrolle bei seiner Annahme. In dem dreigliedrigen Gremium, das das Übereinkommen zur Annahme vorgeschlagen hat, hat kein Mitgliedstaat dagegen gestimmt oder sich der Stimme enthalten.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten ersucht werden, jene Teile des Übereinkommens zu ratifizieren, die speziell die Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer sowie die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen betreffen, soweit die Union entsprechende Vorschriften erlassen hat, im Einklang mit den geltenden nationalen und verfassungsrechtlichen Verfahren und der geltenden nationalen und verfassungsrechtlichen Praxis sowie Artikel 19 Absatz 5 der Verfassung der IAO —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die Teile des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 zu ratifizieren, die gemäß Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union speziell die Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer sowie die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen betreffen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
A. MARON

---



2024/1020

2.4.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1020 DER KOMMISSION**

**vom 27. März 2024**

**zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete und Zonen, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone oder einem Kompartiment desselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission <sup>(2)</sup> sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten oder aus Zonen derselben bzw. — im Fall von Tieren aus Aquakultur — Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission <sup>(3)</sup> wurden die Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union zulässig ist. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften in Bezug auf diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII der genannten Durchführungsverordnung enthalten.
- (4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer oder Gebiete oder der Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist.
- (5) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel im Bundesstaat South Dakota gemeldet, der am 12. März 2024 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.
- (6) Nach diesem jüngsten Ausbruch der HPAI hat die Veterinärbehörde der Vereinigten Staaten im Umkreis von mindestens 10 km eine Sperrzone um den betroffenen Betrieb eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/692/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2021/404/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj)).

- (7) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen zur Seuchenlage in ihrem Hoheitsgebiet und zu den Maßnahmen vorgelegt, die sie nach dem jüngsten Ausbruch im Bundesstaat South Dakota ergriffen haben, um eine weitere Ausbreitung der HPAI zu verhüten.
- (8) Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der Tiergesundheitslage in dem Gebiet, für das die Veterinärbehörde der Vereinigten Staaten Beschränkungen erlassen hat, der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus diesem von dem jüngsten Ausbruch im Bundesstaat South Dakota betroffenen Gebiet ausgesetzt werden sollte, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen.
- (9) Des Weiteren haben Kanada und das Vereinigte Königreich der Kommission aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in ihren Hoheitsgebieten vorgelegt, die Anlass zur Aussetzung des Eingangs bestimmter Erzeugnisse in die Union gaben, wie aus den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hervorgeht.
- (10) Kanada hat aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in Bezug auf zwei Ausbrüche der HPAI in den Provinzen Alberta und British Columbia vorgelegt, die am 11. Oktober 2023 bzw. am 25. November 2023 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (11) Das Vereinigte Königreich hat aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in Bezug auf einen Ausbruch der HPAI bei Geflügel in der Grafschaft Yorkshire, England, vorgelegt, der am 14. Februar 2024 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.
- (12) Kanada und das Vereinigte Königreich haben auch Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI ergriffen haben. Insbesondere haben Kanada und das Vereinigte Königreich nach den Ausbrüchen der HPAI in ihren Hoheitsgebieten Tilgungsprogramme durchgeführt, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen, sowie auch die erforderliche Reinigung und Desinfektion nach Durchführung der Tilgungsprogramme in den infizierten Geflügelhaltungsbetrieben abgeschlossen.
- (13) Die Kommission hat die von Kanada und vom Vereinigten Königreich vorgelegten Informationen bewertet und ist der Auffassung, dass sie angemessene Garantien dafür geboten haben, dass die Tiergesundheitslage, die zu der Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen bestimmter Erzeugnisse aus den betroffenen Zonen in diesen Drittländern gemäß den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geführt hat, keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier in der Union mehr darstellt und dass folglich der Eingang in die Union der genannten Sendungen aus den betroffenen Zonen Kanadas und des Vereinigten Königreichs, aus denen der Eingang in die Union ausgesetzt worden war, wieder zulässig sein sollte.
- (14) Daher sollten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 dahin geändert werden, dass der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in den Vereinigten Staaten, in Kanada und im Vereinigten Königreich Rechnung getragen wird.
- (15) Außerdem wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/748 der Kommission<sup>(4)</sup> die Einträge für die Vereinigten Staaten in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 dahin gehend geändert, dass für die zuvor geschlossenen Zonen US-2.528 und US-2.529 des genannten Drittlands Anfangsdaten festgelegt wurden. In den Zeilen für die genannten Zonen, die mit Nummer 1 Buchstabe a Ziffer xiv und Nummer 2 Buchstabe n des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2024/748 geändert wurden, wurde ein Fehler festgestellt. Es ist daher angezeigt, diesen Fehler in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zu berichtigen. Daher sollten diese Anhänge entsprechend geändert werden.
- (16) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in den Vereinigten Staaten in Bezug auf die HPAI und um unnötige Störungen des Handels mit Kanada und dem Vereinigten Königreich zu vermeiden, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2024/748 der Kommission vom 22. Februar 2024 zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist (ABl. L, 2024/748, 23.2.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/748/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/748/oj)).

- (17) Die Berichtigung der Einträge für die Vereinigten Staaten in den Zeilen für die Zonen US-2.528 und US-2.529 in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte ab dem Datum des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2024/748, dem 24. Februar 2024, gelten.
- (18) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404**

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß Teil I des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404**

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß Teil II des Anhangs der vorliegenden Verordnung berichtigt.

*Artikel 3*

**Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 gilt ab dem 24. Februar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG

## TEIL I

**Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404**

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

## 1. Anhang V wird wie folgt geändert:

## a) In Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

## i) Im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.196 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.196	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		11.10.2023	18.3.2024“
---------------	----------	---	-------	--	------------	------------

## ii) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.221 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.221	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		25.11.2023	18.3.2024“
---------------	----------	---	-------	--	------------	------------

## iii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.328 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.328	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		14.2.2024	21.3.2024“
----------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

## iv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten wird nach der Zeile für die Zone US-2.631 die folgende Zeile für die Zone US-2.632 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.632	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		12.3.2024“	
------------------------------	----------	---	-------	--	------------	--

## b) in Teil 2 wird im Eintrag für die Vereinigten Staaten nach der Beschreibung der Zone US-2.631 die folgende Beschreibung der Zone US-2.632 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.632	State of South Dakota Hutchinson 04 Hutchinson County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 97.6491903°W 43.2647367°N)“
---------------------	----------	---

## 2. in Anhang XIV Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

## a) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zone CA-2.196 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.196	POU, RAT	N, P1		11.10.2023	18.3.2024
		GBM	P1		11.10.2023	18.3.2024“



b) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zone CA-2.221 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.221	POU, RAT	N, P1		25.11.2023	18.3.2024
		GBM	P1		25.11.2023	18.3.2024“

c) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.328 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.328	POU, RAT	N, P1		14.2.2024	21.3.2024
		GBM	P1		14.2.2024	21.3.2024“

d) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach den Zeilen für die Zone US-2.631 die folgenden Zeilen für die Zone US-2.632 angefügt:

„US Vereinigte Staa- ten	US-2.632	POU, RAT	N, P1		12.3.2024	
		GBM	P1		12.3.2024“	

TEIL II

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404**

1. In Anhang V Teil 1 Abschnitt B erhalten in den Einträgen für die Vereinigten Staaten die Zeilen für die Zonen US-2.528 und US-2.529 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.528	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		21.11.2023	8.2.2024
	US-2.529		N, P1		21.11.2023	9.2.2024“

2. in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B erhalten in den Einträgen für die Vereinigten Staaten die Zeilen für die Zonen US-2.528 und US-2.529 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.528	POU, RAT	N, P1		21.11.2023	8.2.2024
		GBM	P1		21.11.2023	8.2.2024
	US-2.529	POU, RAT	N, P1		21.11.2023	9.2.2024
		GBM	P1		21.11.2023	9.2.2024“



2024/1031

2.4.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/1031 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES  
vom 26. März 2024**

**zur Ernennung der Missionsleiterin der Polizeimission der Europäischen Union für die  
Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (EUPOL COPPS/1/2024)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2013/354/GASP des Rates vom 3. Juli 2013 über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses 2013/354/GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) im Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags ermächtigt, die zum Zweck der Wahrnehmung der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) geeigneten Beschlüsse zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters.
- (2) Am 26. Juni 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/1302 <sup>(2)</sup> erlassen, mit dem das Mandat der EUPOL COPPS vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 verlängert wurde.
- (3) Am 28. Juni 2023 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2023/1349 <sup>(3)</sup> erlassen, mit dem das Mandat von Frau Nataliya APOSTOLOVA als Missionsleiterin der EUPOL COPPS vom 1. Juli 2023 bis zum 14. November 2023 verlängert wurde. Frau Karin LIMDAL, derzeitige stellvertretende Missionsleiterin der EUPOL COPPS, ist seit dem 1. November 2023 kommissarische Missionsleiterin.
- (4) Am 6. März 2024 hat der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vorgeschlagen, Frau Karin LIMDAL für den Zeitraum vom 1. April 2024 bis zum 30. Juni 2024 zur Missionsleiterin der EUPOL COPPS zu ernennen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Frau Karin LIMDAL wird für den Zeitraum vom 1. April 2024 bis zum 30. Juni 2024 zur Missionsleiterin der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. April 2024.

<sup>(1)</sup> ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 12.

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2023/1302 des Rates vom 26. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/354/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (ABl. L 161 vom 27.6.2023, S. 62).

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2023/1349 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 28. Juni 2023 zur Verlängerung des Mandats der Missionsleiterin der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (EUPOL COPPS/1/2023) (ABl. L 168 vom 3.7.2023, S. 41).

Geschehen zu Brüssel am 26. März 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen  
Komitees*

*Die Vorsitzende*

D. PRONK

---



2024/1032

2.4.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/1032 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES  
vom 26. März 2024**

**zur Ernennung des Leiters der Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien (EUMM Georgia) (EUMM GEORGIA/1/2024)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2010/452/GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden „PSK“) im Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse hinsichtlich der Ausübung der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien (EUMM Georgia) zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters.
- (2) Am 25. November 2022 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2022/2318 <sup>(2)</sup> angenommen, mit dem das Mandat der Mission EUMM Georgia bis zum 14. Dezember 2024 verlängert wurde.
- (3) Das PSK hat am 31. Januar 2023 den Beschluss (GASP) 2023/219 <sup>(3)</sup> angenommen, mit dem Herr Dimitrios KARABALIS vom 1. Februar 2023 bis zum 14. Dezember 2023 zum Leiter der EUMM Georgia ernannt wurde.
- (4) Am 29. Februar 2024 hat der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vorgeschlagen, Frau Bettina BOUGHANI für die Zeit bis zum 14. Dezember 2024 zur Leiterin der EUMM Georgia zu ernennen.
- (5) Daher sollte ein Beschluss zur Ernennung von Frau Bettina BOUGHANI zur Leiterin der EUMM Georgia für die Zeit vom 1. April 2024 bis zum 14. Dezember 2024 gefasst werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Frau Bettina BOUGHANI wird für die Zeit vom 1. April 2024 bis zum 14. Dezember 2024 zur Leiterin der Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien (EUMM Georgia) ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. April 2024.

<sup>(1)</sup> ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 43.

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2022/2318 des Rates vom 25. November 2022 zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 133).

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2023/219 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 31. Januar 2023 zur Ernennung des Leiters der Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien (EUMM Georgia) (EUMM GEORGIA/1/2023) (ABl. L 30 vom 2.2.2023, S. 16).

Geschehen zu Brüssel am 26. März 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen  
Komitees*

*Die Vorsitzende*

D. PRONK

---



2024/90226

2.4.2024

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/952 des Rates vom 22. März 2024 zur  
Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere  
Menschenrechtsverletzungen und -verstöße**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/952, 22. März 2024)*

Auf Seite 2, Unterschrift:

Anstatt: „Im Namen des Rates

*Der Präsident/Die Präsidentin“*

muss es heißen: „Im Namen des Rates

*Die Präsidentin*

H. LAHBIB“.

\_\_\_\_\_